

in StGH 1982/36 – aus präventiven Überlegungen – zu einer *äusserst strengen Auslegung* von Art. 28 Abs. 2 StGHG veranlasst haben. In diesem Umfang stellt StGH 1982/36 einen *Sonderfall* dar. Daran, dass die Anderen Gerichte aufgrund von Art. 28 Abs. 2 StGHG kein *Vorlagerecht*, sondern eine *Vorlagepflicht* besitzen, ändert dieser Umstand jedoch *nichts*.

Dass dem so ist, ergibt sich nicht nur aus StGH 1982/36, sondern entspricht (wohl) ständiger Rechtsprechung. So hat der Staatsgerichtshof in StGH 1995/20 und in StGH 1998/3 ohne Wenn und Aber erklärt, dass Art. 28 Abs. 2 StGHG „einschränkend zu interpretieren“<sup>2630</sup> ist: Wenn ein Anderes Gericht „selbst von der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer VO ausgeht“, ist es „zur Verfahrensunterbrechung *verpflichtet*“<sup>2631</sup>. In StGH 1998/20 heisst es, dass das Andere Gericht „nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ... bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages zur Verfahrensunterbrechung und Einleitung eines Prüfungsverfahrens immer dann geradezu *verpflichtet* ist, wenn es ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes hat. Denn die ‚Kann-Bestimmung‘ in Art 28 Abs 2 StGHG ist aufgrund der gemäss Art 104 Abs 2 LV alleinigen Kompetenz des Staatsgerichtshofes zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen *einschränkend zu interpretieren*“<sup>2632</sup>. In StGH 2000/33 heisst es – wiederum eine Nuance restriktiver – unter Verweis auf StGH 1995/20, dass „eine Gerichtsinstanz ... dann zu einer Verfahrensunterbrechung und Vorlage an den Staatsgerichtshof *verpflichtet* sein soll, wenn sie an der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung zumindest zweifelt“<sup>2633</sup>.

Was dies bedeutet, liegt auf der Hand: Aufgrund der Praxis des Staatsgerichtshofes besteht das Ermessen, das die Anderen Gerichte aufgrund des Wortlautes von Art. 28 Abs. 2 StGHG geniessen, nur noch *der Form nach*: So wie der Regierung unter Art. 24 Abs. 1 StGHG<sup>2634</sup> obliegt es den Anderen Gerichten unter Art. 28 Abs. 2

---

2630 StGH 1995/20, LES 1/1997 S. 39, sowie StGH 1998/3, LES 3/1999 S. 172.

2631 StGH 1998/3, LES 3/1999 S. 172 unter Verweis auf StGH 1995/20, LES 1/1997 S. 39 sowie auf Schurti (Verordnungsrecht) S. 384ff (Kursivstellung durch den Verfasser).

2632 StGH 1998/20, n. publ., Pkt. 3 der Entscheidungsgründe, S. 21 des Entscheidungstextes (Kursivstellung durch den Verfasser).

2633 StGH 2000/33, n. publ., Pkt. 5.1 der Entscheidungsgründe, S. 30 des Entscheidungstextes (Kursivstellung durch den Verfasser).

2634 Siehe hierzu StGH 1995/30, n. publ., Pkt. 5 der Entscheidungsgründe, S. 8 des Entscheidungstextes, wo es heisst, dass die Regierung „zur Einleitung eines Verfahrens nach Art 24 StGHG trotz der Ausformulierung dieses Artikels als Kann-Bestimmung sogar von Amtes wegen verpflichtet (ist)“, wenn sie „an der Verfassungsmässigkeit einer von ihr anzuwendenden